

Gesundheitsbehörde:

SV Krakow am See e.V.

Gesundheitsamt
Sylvia Barden

Frank Eilrich
Lindenstr. 17
18292 Krakow am See

Telefon: +49 3843 755-53234

E-Mail: Sylvia.Barden@lkros.de

E-Mail: svkas1990@gmail.com

Hygienekonzept Sporthalle Krakow am See für das vereinsbasierte Training

1. Der Hallenwart überwacht das Hygienekonzept der Stadt Krakow am See, dass der Vereine, der für den Sportbetrieb Verantwortliche.
Alle Vereinsmitglieder haben den Anweisungen des Hallenwartes Folge zu leisten.
2. Aktuell sind 30 Personen einer Gruppe in der Sporthalle erlaubt. (einschl. Übungsleiter/Trainer)
Zutritt Halle: negativer Corona-Test oder Genesene oder Geimpfte – Kontrolle durch Sektionsleiter (Übungsleiter/Trainer)
3. Umkleidekabinen werden vom Hallenwart zugeordnet. Die maximale Personenanzahl pro Kabine ist dem Aushang an der jeweiligen Kabinentür zu entnehmen.
4. Sanitär- und Duschbereich ist die Nutzung zurzeit für maximal 2 Personen gleichzeitig erlaubt, außer Personen, die denselben Hausstand angehören.
5. Der Sektionsleiter ist verantwortlich für die Anwesenheitsliste (Kontaktliste / Luca-App) Der Hallenwart überwacht die ordnungsgemäße Führung der Hallenliste.
6. Die Vereine nutzen eigene Bälle.
7. Die Sporthalle wird permanent gelüftet.
8. Alle Sportgeräte und Kontaktflächen z.B.: Matten, Tischtennisplatten, Volleyballpfosten+Kurbel usw., sind mit handelsüblichen Haushaltsreinigern zu reinigen.
9. Geräte im Kraftraum müssen mit einem Desinfektionsschaum desinfiziert werden. Spray ist verboten!
10. Die Nutzfläche des Hallenbodens ist von der jeweiligen Sektion zu wischen und zeitgleich zu belüften.
11. Die genutzten Umkleidekabinen sind ebenfalls zu reinigen und zu belüften. Nach 15 Minuten darf die nächste Gruppe in die Umkleidekabinen/Halle.

Der SV Krakow am See stellt vier Reinigungssets kostenlos zur Verfügung.

Der Verbleib ist durch den Hallenwart zu regeln.

Bitte Hinweise für einzelne Sportarten auf der Homepage „sv-krakow-am-see.de“ beachten!

Dieses Konzept wurde mit der Stadt- und dem Amt Krakow am See abgestimmt.

SV Krakow am See e.V.

Amt Krakow am See

Stadt Krakow am See

Frank Eilrich
Vorsitzender

Anne Kapust
Bauverwaltung

Jörg Oppitz
Bürgermeister

Anlage 1 (Aktuelle Regelungen lt. Corona-LVO M-V für den Sport in Mecklenburg-Vorpommern – Stand: 11. August 2021)

Aktuelle Regelungen lt. Corona-LVO M-V für den Sport in Mecklenburg-Vorpommern – Stand: 10. Juni 2021

§ 2 Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten – Absatz 21 (Grundlage für den vereinsbasierten Sportbetrieb und für die nichtvereinsbasierte Ausübung von Sport und Bewegung im Freien)

„(21) Zulässig sind

1. der vereinsbasierte Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb im Freizeit-, Breiten-, Behinderten-Gesundheits- und Nachwuchsleistungssport (Sportbetrieb), auch mit Zuschauenden sowie
2. die nicht vereinsbasierte Ausübung von Sport und Bewegung im Freien unter Einhaltung der Kontaktbeschränkungen nach § 1 Absatz 1.

Für den in Satz 1 Nummer 1 genannten Sportbetrieb besteht die Pflicht, die Auflagen der **Anlage 21** sowie die Personengrenzen und Auflagen für Zuschauende, die für Veranstaltungen nach § 8 Absatz 9 gelten, einzuhalten. Die Sportausübung in Innenräumen, mit Ausnahme der Ausübung im Rahmen des Schulsports, ist nach den Vorgaben der Anlage 21 grundsätzlich nur bei Vorliegen eines negativen Ergebnisses einer gemäß der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 gestattet.“

Entsprechend der Anlage 21 sind nunmehr **Gruppenstärken von bis zu 30 Personen in Innenräumen und bis zu 50 Personen im Außenbereich**, einschließlich Anleitungsperson, zulässig.

Die Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist laut Anlage 21 wie folgt vorgeschrieben:

7. Anleitungspersonen für Sportgruppen im Sinne des § 2 Absatz 21 Nummer 3 der Verordnung müssen, analog dem Lehrpersonal im Schulbetrieb, zweimal wöchentlich negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sein und erwachsene Sporttreibende müssen ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

und entsprechend § 1a Absatz 9 **wie folgt ergänzt:**

„(9) Soweit in dieser Verordnung Schnell- und Selbsttestverfahren geregelt sind, entfällt außerhalb der Ferienzeit diese Testpflicht bei Schülerinnen und Schülern, die der Teststrategie an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen gemäß § 28b Absatz 3 Satz 1 Infektionsschutzgesetz unterfallen. Im Hinblick auf die zeitliche Dauer der Ferien wird auf die Allgemeine Ferienverordnung für die Schuljahre 2017/2018 bis 2023/2024 hingewiesen.“